

Seite 1

Dem Richteramt Ischgl 1793 Mai 22 Copia  
38

Unter einem wird dem Maurerhandwerch im Gericht Naudersberg, und durch die lobl(ich) Pflieg G(eric)hts obkt [*Obrigkeit*] zu Landek, denen Maureren von der Kapl die von dem Wohllobl(iche)n Kreisamte untern 30<sup>ten</sup> vorigen Monats in Handwerkssachen No 1798/38 erflossene Willensmeinung, und respective Entscheid(ung) über die Streitsache der Maurer von der Kapl und der von Ischgl und Galthür zum künftigen genauen Nachverhalt eröffnet, daß Nämlich die Maurer von der Kapl, wenn selbe zu einer arbeit in daß Naudersbergische Gericht gezogen werden, sich nach Handwerchs brauche verhalten, und daher den alldortigen Meistern das sogenante Fördergeld gehörig bezahlen sollen, Indeme unter Weiland S(eine)r Mayestät der Kayserin Maria Thereßia daß Maurer handwerk im G(eric)ht Nauders v(on) dem im Thall Paznaun abgesondert wurde, und jenes seine besondere Laade erhielt. Ambey wird zufolge des gnädigen auftrags dem Maurer handwerch von Naudersberg bedüetet, daß man auch von Seite des wohlloblichen Kreisamts Niemahl zum Nachtheill der Bauführenden Partheyen den Zwang gestatten kenne, sich keiner aussergerichtlichen Maurer bedienen zu dürfen. Welch demselb(en) anmit Intimirt wird.

Seite 2

Weitere Copia

Es war bisher im(m)er üblich, daß wen(n) ein Handwerksgeßell v(on) ainem Meister zu Ischgl aus der arbeit trat, jener einen Zetl an die betreffende Zunftmeister zu Nauders v(on) diesem erhielt, wodurch bezeüget wurde, wie lang er sich aldort aufgehalten, und wie derselbe sich wehrend seiner arbeitszeit betragen hat: Wo sodann dem Handwerksgeßell von der zunft die Kundschaft ausgefertiget, und von der Ghts obkt [*Gerichtsobrigkeit*] Ratificirt wurde.

Da aber auf solch art sehr Leicht betrügerey(en) unterlaufen ken(n)en, und am ende die Zunftmeister, und die obkt in Verlegenheit kom(m)en dürften, So ist Sam(m)entlichen handwerkeren

zu Ischgl zubedeüten, daß die Meister künftig hin jedes zeügnis, so sye den austrettend(en) Gesellen zu überkom(m)ung einer Kundschaft verabfolgen, von dem orts Richter amt mit dem Gemeinds Inßigl und unterschrift der aechtheit halber vorläufig bestättigen Lassen sollen.

Fernere Copia

Auf anlangen der Schmidzunft zu Nauders, ist dem Schmid in Ischgl der auftrag v(on) hier Bündigist bekant zumachen, daß derselbe ohne weiters Inwendig 3. Wochen seine

Seite 3

noch rückständige einkauf- und auflaggelder in folge hoher Vorschriften um so gewisser entrichte, und sich diesfals mit dem Handwerch abfinde, als im Nichtbefolg(ung)s falle der Renitent die übleren und kostspiligeren folgen sich selbst zuschreiben müste.

Mann weiß aber schon zum voraus, daß bedeüter Schmid mit der bezeug(ung) auftretten wird, daß man vorerst dem Schlosser zu Ischgl die Schmid arbeit einbieten solle. Allein der Schmid kann am besten selbst dem Schlosser die Schmid arbeit entziehen, wenn er zeüget im stand zusein, eben die Nämliche arbeit v(on) gleicher Gütte und wohlfeile wie der Schlosser zulifern, und das Publikum somit zubefridigen.

Der Schmid wird sich demnach wohl überzeugen kön(n)en, daß man nicht einen Mann, der dem Unterthan gehörige arbeit lifert, die arbeit einbieten kann, wenn der eigentliche Meister kaum sovile käntnüsse besitzt, einem Pferd das hufeisen aufzuschlagen.

Indessen, da der Schmid zu Ischgl als wirk(l)iche)r Meister aldort sich Niederließ, und auch die Gerechtsam(m)e des Schmidhandwerks im vollen Umfange genüssen will, So hat sich derselbe auch den Gerechtsam(m)en anklebenden oblagen ohne Verzögerung zu unterziehen.

K.K.Pfleg- und Landrichteramt Naud(er)sberg  
den 22ten May 1793

Joseph Rungger

NB die 3 originalien ligen bey der Registratur.

Seite 4

Abschriften

Die Maurer, Schmid,  
und übrige Handwercher  
zu Ischgl, und Kapl  
Berihrende, ut intus

~~No 23~~

No 52